Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1997/08/06 30.7-2/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.08.1997

Rechtssatz

Eine öffentliche Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk. LGBl. 158/75 durch eine tätliche Auseinandersetzung in einem Lokal ist durch Notstand entschuldigt, wenn der Beschuldigte von einem Dritten unverschuldeterweise in den "Schwitzkasten" genommen wird und sich nur durch Tätlichwerden (Drücken des Angreifers an einen Türstock) aus dieser Lage befreien kann.

Schlagworte

Anstandsverletzung tätliche Auseinandersetzung Notstand Schwitzkasten Rangelei

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at